



30.1.2015

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition 0762/2011, eingereicht von André Goretti, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Fédération Autonome des Sapeurs-pompiers professionnels et des personnels administratifs, techniques et spécialisés, zum angeblichen Verstoß gegen die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Dem Petenten zufolge verstößt Frankreich gegen die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Für die Mitglieder der Berufsfeuerwehr gelte ein nationaler Computermechanismus, bei dem die Anwesenheitszeit je nach Arbeitsintensität differenziert werde. Dieser Mechanismus, mit dem ein Äquivalenzprinzip eingeführt werde, sei durch nationale Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit der Berufsfeuerwehr in Betrieb genommen worden. Damit betrage die reguläre Dienstzeit der meisten Mitglieder der Berufsfeuerwehr 2160 bis 2400 Stunden statt 1607 Stunden pro Jahr, was im Sinne der genannten Richtlinie gesetzwidrig sei.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 15. November 2011. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Oktober 2012

Der Petent führt an, dass die französischen Rechtsvorschriften zur Regelung der Arbeitszeit von Berufsfeuerwehroleuten (*les sapeurs-pompiers professionnels*) nicht im Einklang mit den Anforderungen der Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG) stehen. Gemäß den in der Petition genannten Rechtsvorschriften kann ihre Arbeitszeit in 24-Stunden-

Bereitschaftsdienste (*gardes*) aufgeteilt werden, während derer sie physisch am Arbeitsplatz anwesend und auf Abruf für einen Einsatz bereit sein müssen. In der Praxis wird ein Mitglied der Berufsfeuerwehr zu einer bestimmten Anzahl solcher Schichten eingeteilt, was sich in insgesamt 2160 bis 2400 Arbeitsstunden pro Jahr niederschlägt.

Artikel 6 der Arbeitszeitrichtlinie bestimmt Folgendes:

*„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer: [...]*

*(b) die durchschnittliche Arbeitszeit pro Siebentageszeitraum 48 Stunden einschließlich der Überstunden nicht überschreitet.“<sup>1</sup>*

Die gesamte Zeit, in der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz anwesend sein und dem Arbeitgeber für das Erbringen von Dienstleistungen zur Verfügung stehen müssen, ist im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie in vollem Umfang als Arbeitszeit zu berechnen.<sup>2</sup>

Gemäß Artikel 16 wird der in Artikel 7 der Richtlinie festgesetzte jährliche Mindesturlaub von vier Wochen nicht in die Berechnung der Obergrenze von 48 Stunden miteinbezogen.

Im Sinne von Artikel 16 entspricht die Obergrenze von 48 Wochenstunden 2304 Stunden pro Jahr. Demnach stellt eine Arbeitszeit von bis zu 2400 Stunden pro Jahr eindeutig eine Überschreitung der in der Richtlinie vorgesehenen Obergrenze von durchschnittlich 48 Wochenstunden dar.

Darüber hinaus ist in der Richtlinie vorgesehen, dass die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf einen maximalen Zeitraum von vier Monaten (bzw. auf der Grundlage von Ausnahmeregelungen für bestimmte Tätigkeiten, darunter die von Feuerwehrleuten, auf einen maximalen Zeitraum von sechs Monaten) begrenzt ist. Eine Berechnung über einen längeren Zeitraum von einem Jahr ist nicht zulässig, es sei denn, dies wurde von den Sozialpartnern vereinbart.<sup>3</sup>

Nach den Informationen, die der Kommission gegenwärtig zur Verfügung stehen, scheinen die in der Petition genannten nationalen Rechtsvorschriften demnach nicht mit der Richtlinie im Einklang zu stehen.

## Schlussfolgerung

Der Kommission sind die in der vorliegenden Petition zur Sprache gebrachten Beschwerdepunkte bezüglich der Anwendung und der Vereinbarkeit der französischen Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht bekannt. In diesem Zusammenhang ist bereits eine

---

<sup>1</sup> In der Petition wird zudem auf eine Begrenzung der Arbeitszeit auf 35 Wochenstunden hingewiesen. Eine solche wird jedoch in der Richtlinie nicht vorausgesetzt; in ihr sind nur Mindestregeln vorgesehen (den Mitgliedstaaten steht es frei, günstigere Bestimmungen einzuführen oder beizubehalten).

<sup>2</sup> Siehe Rechtssachen C-303/98 *SIMAP*, C-151/02 *Jaeger*, C-14/04 *Dellas*.

<sup>3</sup> Richtlinie 2003/88/EG, Artikel 16 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 19.

Beschwerde bei ihr eingegangen.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nach Prüfung der Beschwerden Entscheidungen zu treffen, die sie als angemessen erachtet, um die Anwendung des EU-Rechts sicherzustellen. Die Dienststellen der Kommission werden das Parlament über Beschlüsse zu dieser Petition auf dem Laufenden halten.

#### **4. Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 31. Januar 2014**

In ihrer vorherigen Mitteilung unterrichtete die Kommission das Europäische Parlament darüber, dass sie auf der Grundlage der ihr vorgelegten Informationen der Ansicht ist, dass die in der Petition genannten nationalen Rechtsvorschriften nicht mit der Arbeitszeitrichtlinie vereinbar sind.

Die Kommission ersuchte die französischen Behörden 2012 um Stellungnahme zur festgestellten Unvereinbarkeit mit dem EU-Recht. Im Dezember 2012 informierten die französischen Behörden die Kommission über ihr Vorhaben, die einschlägige Rechtsvorschrift (*Dekret 2001-1382* vom 31. Dezember 2001) zu ändern, damit sie mit dem EU-Recht vereinbar ist. Laut den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen ist dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Prüfung der genannten Rechtsvorschriften durch die Dienststellen der Kommission wird die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse entscheiden, wie sie weiter in dieser Angelegenheit vorgehen wird. Die Dienststellen der Kommission werden das Parlament über Beschlüsse zu dieser Petition auf dem Laufenden halten.

#### **5. Antwort der Kommission (REV II), eingegangen am 30. Januar 2015**

In ihrer vorherigen Mitteilung zu dieser Petition unterrichtete die Kommission das Europäische Parlament darüber, dass sie auf der Grundlage der ihr vorgelegten Informationen der Ansicht ist, dass die in der Petition genannten nationalen Rechtsvorschriften nicht mit der Arbeitszeitrichtlinie vereinbar sind.

Die Kommission ersuchte die französischen Behörden 2012 um Stellungnahme zur festgestellten Unvereinbarkeit mit dem EU-Recht. Im Dezember 2012 informierten die französischen Behörden die Kommission über ihr Vorhaben, die einschlägige Rechtsvorschrift (*Dekret 2001-1382* vom 31. Dezember 2001) zu ändern, damit sie mit dem EU-Recht vereinbar ist.

Das von Frankreich angekündigte Änderungsdekret wurde am 18. Dezember 2013 angenommen und am 20. Dezember 2013 im Amtsblatt veröffentlicht. Aus folgenden Gründen gilt die Unvereinbarkeit damit als behoben:

- Für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Bezugszeitraum von sechs statt zwölf Monaten festgelegt, und die wöchentliche Arbeitszeit wird infolge der mit dem neuen Dekret eingeführten Obergrenze auf durchschnittlich 47 Stunden pro Woche begrenzt (vorher galt ein Durchschnitt von 52/54 Stunden). Diese Änderungen traten am 1. Januar 2014 in Kraft.

- Feuerwehrleute, die Unterkunftsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, können ihre Arbeitszeit nicht länger erhöhen (und somit unter Umständen die durchschnittliche Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche überschreiten) – ihre Arbeitsbedingungen werden denen von Feuerwehrleuten angeglichen, die keine Unterkunft in Anspruch nehmen. Diese Änderung wird erst am 1. Juli 2016 in Kraft treten, da wesentliche Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich sind, um ihre Umsetzung sicherzustellen.

Auf dieser Grundlage beschloss die Kommission am 20. Februar 2014, das entsprechende Vertragsverletzungsverfahren einzustellen.